

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 58/16 BH

L 8 SO 227/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 SO 32/12 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Leer,
Bergmannstraße 37, 26789 Leer,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen S i e f e r t und den Richter S ö h n g e n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Juli 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der am 1967 geborene, erwerbsunfähige Kläger, der mit seiner Mutter eine Mietwohnung bewohnt, verlangt höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit ab 1.7.2010.
- 2 Die Klage war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 17.6.2015; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 8.7.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dem Kläger stünden die von ihm geforderten 180 % des Regelbedarfs nicht zu, sondern nur die ihm tatsächlich gewährten Leistungen unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 (Regelbedarf für einen Haushaltsvorstand/Alleinstehenden). Der Regelbedarf sei auch nicht abweichend festzusetzen; für die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen dauernder Erwerbsminderung fehle es an der Zuerkennung des Merkmals "G". Im Streit seien nur Leistungen bis 30.6.2011; der vom Kläger gerügte Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen sei leistungsrechtlich ohne Bedeutung.
- 3 Der Kläger hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen kann nach Aktenlage unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers keiner mit Erfolg im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden.

